



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Finanzen des Deutschen Bundestages am 23. September 2024 zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege" (Drucksache 20/11620)

20. September 2024

1. Anlass

Der Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 17.09.2024 das Zukunftsforum Familie (ZFF) e. V. als Sachverständigen zu o.g. öffentlichen Anhörung am 23.09.2024 geladen. Das ZFF wird durch Sophie Schwab, Geschäftsführerin des ZFF, vertreten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gegeben, zum Antrag der CDU/CSU schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

2. Zusammenfassung des Antrages und allgemeine Bewertung

Die CDU/CSU-Fraktion honoriert in ihrem Antrag "Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege" die wichtige Arbeit von Familien für ihre Angehörigen und die Gesellschaft und stellt gleichzeitig fest, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oft anspruchsvoll ist. Trotz steigender Berufstätigkeit von Frauen arbeiten viele in Teilzeit, um Familie und Beruf zu vereinbaren. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will die Wahlfreiheit der Familien stärken, insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder und bei der Pflege älterer Angehöriger. Dazu sollen haushaltsnahe Dienstleistungen wie Kinderbetreuung und Pflege steuerlich besser gefördert werden, um Familien zu entlasten. Ziel ist es, steuerliche Vorteile für Betreuung auszuweiten und zu vereinheitlichen.

Bewertung des ZFF:

Wir teilen die Einschätzung, dass Familien eine tragende Rolle in unserer Gesellschaft innehaben und Care-Arbeit in Familien Wertschätzung gebührt sowie bessere Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen werden müssen. In Familien mit Kindern und gemischtgeschlechtlichen Eltern sind es weiterhin vor allem die Frauen, die den Löwinnenanteil der familialen Sorgearbeit übernehmen. Eine Aufstockung ihrer Wochenerwerbsarbeitszeit ist häufig gewünscht, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht umzusetzen. Dies gefährdet nicht nur ihre eigenständige Existenzsicherung im hier und jetzt, sondern steigert auch ihr Risiko im Alter von Armut betroffen zu sein. Gleichzeitig wünschen sich Väter, Erwerbsarbeit zu reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben. Sowohl Care-Arbeit in Familien als auch Erwerbsarbeit gleichmäßig zwischen den Eltern aufzuteilen, gelingt nur wenigen Paaren. Dabei hat eine gerechte Verteilung dieser beiden Bereiche mehrere positive Effekte: Die Elternzufriedenheit wächst¹ und es wurden positive Effekte auf das Arbeitskräfteangebot berechnet, das bis 2035 bis auf 206.000 Vollzeitäquivalente steigen könnte. Annahmen zufolge könnte bereits 2030 zwei Drittel des Effektes realisiert werden.² In Zeiten eines enormen Fach- und Arbeitskräftemangels sind diese Argumente nicht von der Hand zu weisen.

¹ Vgl. BMFSFJ (2023): „Väterreport 2023“

² Vgl. Prognos (2023): „Partnerschaftliche Vereinbarkeit und Fachkräftebedarf Auswirkungen einer veränderten Rollenaufteilung von Vätern und Müttern auf das Arbeitskräfteangebot“.

Familien bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf allein mittels Steuererleichterungen zu unterstützen, halten wir für den falschen Weg.

Staatliche Unterstützung in Form von Steuerfreibeträgen oder steuerlichen Abzugsbeträgen ohne die Möglichkeit einer echten Steuergutschrift, also einer Auszahlungsmöglichkeit bei einer Steuerlast von Null, sind nur für Menschen mit mittleren und hohen Einkommen hilfreich. Steuerfreibeträge verringern die Steuerlast, indem sie das zu versteuernde Einkommen senken. Steuerliche Abzugsbeträge werden von der Steuerlast abgezogen. Menschen mit (sehr) niedrigem Einkommen müssen aber oft nur eine geringe oder gar keine Einkommenssteuer zahlen, weil ihr zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt. Sie profitieren somit z.T. weder von einem höheren Steuerfreibetrag noch angepassten steuerlichen Abzugsbeträgen.

Diese beiden Instrumente der Steuererleichterung begünstigen somit Menschen mit mittlerem bis hohem Einkommen, da sie den Effekt einer Senkung bei ihrer höheren Steuerlast (stärker) spüren.

Das aktuelle System der steuerlichen Familienförderung bevorteilt ohnehin bereits Gutverdiener*innen-Haushalte³ und braucht deshalb nicht noch zusätzliche Maßnahmen, die diese Schieflage weiter zementieren, sondern muss stattdessen vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Das ZFF fordert daher seit langem, sich von der Förderung über Steuern abzuwenden und sich endlich auf den Weg zu einer sozial gerechten Förderung in Form einer Kindergrundsicherung zu machen. Darüber hinaus brauchen wir gute und sinnvolle Instrumente, um die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Familien einfacher zu machen und Gleichstellung zu fördern: Das sind **staatliche Anreize für eine geschlechtergerechte Aufteilung sowohl von Erwerbsarbeit als auch von familialer Sorgearbeit, mehr und bessere Infrastruktur sowie die Schaffung einer familienfreundlichen Arbeitswelt inklusive guter Arbeitsbedingungen!**

3. Bewertung des Antrags der CDU/CSU "Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege" (Drucksache 20/11620) im Einzelnen

Der Antrag der CDU/CSU Fraktion fordert die Bundesregierung zu fünf verschiedenen Maßnahmen auf, die hier im Einzelnen vorgestellt und von Seiten des ZFF bewertet werden.

1. Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags für sog. „familiennahe Dienstleistungen“ bis zu einer Höhe von 20% von maximal 25.000 Euro, der die bisherige steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und haushaltsnahe Dienstleistungen ersetzt und die steuerliche Berücksichtigung ausdehnt.

³ In einer bisher unveröffentlichten Studie der Arbeitnehmerkammer Bremen berichtet die Süddeutsche Zeitung vom 16.09.2024, dass die erneute Erhöhung des Kinderfreibetrags im Jahr 2024 Steuerzahler*innen mit hohem Einkommen – denn nur diese profitieren durch die steuerlichen Freibeträge – bis zu 1529 Euro mehr entlastet als die große Mehrheit der Familien, die ausschließlich Kindergeld beziehen – und zwar pro Kind, Alexander Hagelüken: Wie Finanzminister Lindner Normalverdiener benachteiligt, Süddeutsche Zeitung, 16.09.2014, [online]: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/steuer-inflation-lindner-fdp-ampel-spd-kindergeld-familien-kinderfreibetrag-lux.EJE7188YujKQ3LTKrFuqhs?reduced=true>

Bewertung des ZFF:

Familien durch die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und Unterstützung im Alltag zu ermöglichen, ist grundsätzlich ein richtiger und wichtiger Ansatz. Auch der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2017 gibt hierzu eine Empfehlung ab.⁴ Haushaltsnahe Dienstleistungen durch eine Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit weiter zu fördern, geht aber an der Lebensrealität vieler Familien vorbei. Um diese Dienstleistungen im Nachgang im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen zu können, bedeutet, dass die Kosten in voller Höhe etwa ein Jahr vorgestreckt werden müssen. Das können sich die wenigsten Familien leisten. Und selbst wenn sie es können, erhalten sie durch die Steuerermäßigung nur einen Teil der angefallenen Kosten zurück.

Eine Alleinerziehende mit einem Kind mit einem Vollzeitjob mit Mindestlohn verdient bspw. 2.328€/Monat⁵ netto. Abzüglich Miete, Strom, Internet/Telefon, Lebensmittel, Kleidung, Schulbedarf, ÖPNV bleibt hier für eine Haushaltshilfe – auch wenn sie nur alle zwei Wochen kommt – nichts mehr übrig. Aber gerade die Alleinerziehende könnte diese Unterstützung besonders dringend gebrauchen. Deshalb würde - wie der Zweite Gleichstellungsbericht es ebenfalls vorschlägt - statt des steuerlichen Abzugsbetrags die Einführung eines Gutscheinsystems nach belgischem Vorbild zielführender sein. So könnten mehr Familien mit geringem Einkommen haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen und es werden zusätzlich tarifgebundene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert.⁶

2. Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags für die bisher als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in Höhe von 30 Prozent von maximal 6.000 Euro der Aufwendungen für die Betreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen und dadurch die Erweiterung der steuerlichen Berücksichtigung sowie die Anhebung des an den Pflegegrad gekoppelten Pflegepauschbetrags gemäß § 33b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes.

Bewertung des ZFF

Wir begrüßen den Vorschlag neben der Kinderbetreuung auch die Belastungen, die durch einen Pflegefall in der Familie auftreten, zu unterstützen. Viele pflegende An- und Zugehörige sind überlastet und schaffen den Spagat zwischen Familie, Pflege und Beruf kaum. Jedoch sind gerade in Familien, in denen gepflegt wird, die Einkommen nicht immer hoch genug, um im Voraus und aus eigener Tasche eine Pflegebetreuung zu finanzieren. Zudem bringt - wie in Kapitel 2 beschrieben - bei niedrigen Einkommen ein steuerlicher Abzugsbetrag nicht den gewünschten Entlastungseffekt. Deshalb brauchen wir eine Pflegevollversicherung, durch die alle pflegebedingten Kosten übernommen werden.⁷ Zudem muss, ähnlich wie es der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von

⁴ Vgl. BMFSFJ (2017): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Drucksache 18/12840, [online]: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117916/7a2f8ecf6cbe805cc80edf7c4309b2bc/zweiter-gleichstellungsbericht-data.pdf>

⁵ Quelle WSI/Böcker: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/buergergeld-mindestlohn-100.html>

⁶ Vgl. BMFSFJ (2017): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Drucksache 18/12840, S. 172ff, [online]: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117916/7a2f8ecf6cbe805cc80edf7c4309b2bc/zweiter-gleichstellungsbericht-data.pdf>

⁷ Vgl. Bündnis für eine solidarische Pflegevollversicherung (2023): <http://www.solidarische-pflegevollversicherung.de/>

Pflege und Beruf empfiehlt⁸, eine Transferleistung eingeführt werden, um Pflegende, die zeitweise aufgrund der Pflege eines An- oder Zugehörigen ihre Erwerbsarbeit reduzieren müssen, finanziell zu unterstützen. Diese Transferleistung muss sozial gerecht sein, vor Armut schützen und mehr Männer dazu motivieren, Pflegeaufgaben zu übernehmen.

3. Es soll auch Großeltern ermöglicht werden, familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder als steuerlichen Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn sie die Kosten getragen haben, da insbesondere auch alleinerziehende Mütter und Väter nur mit der Unterstützung der eigenen Eltern die vielfältigen Aufgaben junger Eltern meistern.

Bewertung des ZFF

Es ist richtig und wichtig anzuerkennen, dass nicht nur die Mitglieder der sogenannten Kernfamilie Kosten übernehmen, die durch die Auslagerung familialer Sorgearbeit entstehen. Für das ZFF ist Familie überall dort, wo Menschen verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Fürsorge schenken. Auch wenn wir eine Förderung über Steuererleichterungen als nicht zielführend erachten, bewerten wir es als positiv, dass die CDU/CSU-Fraktion die Großeltern mitberücksichtigen will. Allerdings greift dieser Vorschlag viel zu kurz. Familienkonstellationen sind heutzutage sehr vielfältig und neben Trennungs-, sogenannten Patchwork- und Regenbogenfamilien gibt es eine Vielzahl über die Großeltern hinausgehender An- und Zugehöriger, die sich an der Übernahme familialer Sorgearbeit beteiligen und bei staatlichen Angeboten zur Unterstützung mitberücksichtigt werden müssen.

4. Ausdehnung der Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur Angehörigenbetreuung auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und zu pflegende Angehörige, um einen Gleichlauf mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für familiennahe Dienstleistungen herzustellen.

Bewertung des ZFF

Arbeitgeber*innen, die ihre Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, ausgedehnte Steuerbefreiung ermöglichen, können durchaus dazu beitragen, mehr Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt herzustellen. Gleichzeitig sind die Unternehmen, die ihren Mitarbeiter*innen diese Dienstleistung anbieten können, meist in Branchen beheimatet, die große Gewinne erzielen und überdurchschnittliche Löhne zahlen – die staatliche Förderung geht also tendenziell an Familien mit höherem Einkommen. Ein weiterer Punkt, der diese Forderung wenig sympathisch macht, ist, dass diese Art der Förderung oftmals auch mit einer Sozialversicherungsbefreiung einhergeht und somit weniger Einnahmen in das bereits jetzt schon stark belastete Sozialversicherungssystem bedeutet. Weiterhin können sich kleine oder weniger finanzstarke Unternehmen überhaupt nicht leisten, diese Unterstützung für ihre Beschäftigten anzubieten. Deshalb ist der Staat weiterhin in der Pflicht, die Infrastruktur für Kinder und/oder Pflegebedürftige auszubauen. Dieses Vorhaben ist aber seit Jahren unterfinanziert, weshalb

⁸ Vgl: Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2023): Zweiter Bericht. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228544/822bf9b9987dfaa1fe5f33fa3631dbc2/zweiter-bericht-des-unabhaengigen-beirats-fuer-die-vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf-data.pdf>

das ZFF in Zeiten knapper Kassen eine staatliche Investition in öffentliche Betreuungsinfrastruktur befürwortet.

5. Anhebung des ab 2024 geltenden Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent und Anhebung des Kindergelds für 2024 entsprechend sowie Wiedereinführung der bis 2022 bestehenden Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind.

Bewertung des ZFF

Die weitere Stärkung des dualen Familienlastenausgleichs aus Kinderfreibeträgen und Kindergeld, die sich hinter dieser Forderung verbirgt, lehnt das ZFF vehement ab. Denn das System ist willkürlich, ungerecht und fördert Kinder je nach Erwerbssituation ihrer Eltern höchst ungleich: Kinder von Erwerbstätigen mit unteren und mittleren Einkommen erhalten monatlich pauschal für jedes Kind 250 Euro Kindergeld. Die Kinder von Gut- und Spitzenverdiener*innen hingegen profitieren mit steigendem Einkommen von den steuerlichen Kinderfreibeträgen. Diese wirken sich aufgrund des progressiven Steuersystems bei den höchsten Einkommen am stärksten aus. Aktuell beträgt die maximale Entlastung aufgrund der Freibeträge ca. 368 Euro monatlich. Dieser Vorteil kann sich bis zum 18. Geburtstag eines Kindes auf fast 25.500 Euro summieren.

Eine weitere Anhebung von Kinderfreibeträgen stellt damit eine weitere massive Förderung von einkommensstarken Familien über Steuerentlastungen dar. Zwar kann eine Erhöhung des Kindergeldes in einigen Fällen helfen, das Familienbudget zu steigern. Dennoch trägt es nur sehr begrenzt zur Armutsvermeidung bei, da es weiterhin hinter dem sächlichen Existenzminimum von Kindern und noch weiter hinter dem gesamten steuerlichen Existenzminimum zurückbleibt.

Darüber hinaus möchten wir zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass im aktuellen System eine Erhöhung des Kindergeldes an Familien mit Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz vorbei geht, da das Kindergeld dort vollständig angerechnet wird. Deshalb wäre es sinnvoll, dass parallel zur Anhebung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge der Kinderregelsatz im SGB II ebenfalls dynamisiert wird. Auch Alleinerziehende und ihre Kinder, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen, profitieren nur eingeschränkt von einer Erhöhung des Kindergeldes, da dieses auf den Unterhaltsvorschuss vollständig und auf den Unterhalt zur Hälfte angerechnet wird. Leben Alleinerziehende in einer Bedarfsgemeinschaft und erhalten für ihre Kinder Unterhalt, wird das Kindergeld zudem nicht ausschließlich zur Existenzsicherung der Kinder verwendet, sondern, sofern der Unterhalt den sozialrechtlichen Grundbedarf übersteigt, zur Deckung des Einkommens der gesamten Bedarfsgemeinschaft. Das Kindergeld verliert somit in Teilen seinen Bezug zu einer Förderung der Kinder.⁹

In diesem Sinne fordern wir weiterhin statt einer einseitigen Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen eine Reform hin zu einem sozial gerechten System einer #EchtenKindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung beinhaltet die Zusammenlegung aller pauschal bemessenen kindbezogenen Transfers zu einer einkommensabhängigen ausgestalteten Leistung, die mit steigendem Einkommen sinkt. Dabei muss die neue Leistung armutsvermeidend und sozial gerecht ausgestaltet sein sowie von allen Kindern

⁹ Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. anlässlich des Referent*innenentwurfs eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024), 17.07.2024, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20240717_ZFF_SN_2.-JSG_final.pdf

in Anspruch genommen werden können.¹⁰

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass ausgehend von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts das kindliche Existenzminimum eine hohe Bedeutung hat und ein zentraler Baustein im deutschen Familienlasten- und Familienleistungsausgleich ist. Allerdings kommt es durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Schnittstellen zu unterschiedlichen Höhen des kindlichen Existenzminimums im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Dies führt dazu, dass das kindliche Existenzminimum nicht für alle Kinder auch tatsächlich gedeckt ist. Daher fordern wir als einen ersten grundlegenden Schritt das kindliche soziokulturelle Existenzminimum im Hinblick auf die Frage, was ein Kind wirklich braucht, realitäts- und bedarfsgerecht zu ermitteln. Das neu ermittelte kindliche Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, wenn dieser pauschalierbar ist, und soll durch unser Modell der Kindergrundsicherung für alle Kinder gewährleistet werden.¹¹

4. Weitergehende Forderungen

Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf brauchen Familien weit mehr als die hier aufgeführten Maßnahmen.

4.1. Ehegattensplitting abschaffen

Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Überführung der Steuerklassen III/V ins Faktorverfahren begrüßen wir, da dadurch insbesondere die Nettolöhne der meist weniger verdienenden Frauen besser ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse abbilden. Dies kann aus unserer Sicht gleichstellungspolitische Wirkung entfalten, ihre Verhandlungsposition in der Paarbeziehung und ihre ökonomische Unabhängigkeit stärken. Außerdem werden sie in Bezug auf Lohnersatzleistungen, die sich auf ihr vorheriges Nettoeinkommen beziehen, bessergestellt. Nichtsdestotrotz bleibt die negative Anreizwirkung des Ehegattensplittings auf die Erwerbsarbeit von Frauen bestehen. Erst kürzlich machte das ifo Institut auf die Dringlichkeit einer Reform des Ehegattensplittings – auch aus volkswirtschaftlicher Sicht – aufmerksam, da die derzeitige steuerliche Regelung Frauen massiv vom Arbeitsmarkt fernhält.¹² Die Überführung ins Faktorverfahren kann aus unserer Sicht daher nur der erste Schritt hin zu einer Abschaffung des Ehegattensplittings und zu einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag sein. Die steuerliche Förderung ist auch ungerecht, weil sie nur verheiratete Paare begünstigt, selbst wenn diese keine (steuerlich zu berücksichtigenden) Kinder haben, aber unverheiratete Paare mit Kindern sowie Alleinerziehende von dieser Förderung ausge-

¹⁰ Vgl. Kindergrundsicherung: Was wir (immer noch) fordern Anmerkungen zum derzeitigen Stand der Umsetzung der Kindergrundsicherung von AWO Bundesverband e.V. und Zukunftsforum Familie e.V., 5.07.2024, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/AWO_ZFF_Kindergrundsicherung_was-wir-fordern_Juli-2024.pdf

¹¹ Für mehr Details „Kinder brauchen mehr! Unser Konzept einer Kindergrundsicherung“ https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/04/Konzept-KGS_01_24.pdf

¹² <https://www.ifo.de/publikationen/2024/monographie-autorenschaft/erwerbstaetigkeit-frauen-aelttere>

geschlossen sind. Steuermehreinnahmen, die durch die Abschaffung des Ehegattensplittings erzielt werden, sind in eine #EchteKindergrundsicherung viel besser investiert. Staatliche Förderung muss dort ansetzen, wo Kinder sind und nicht am Trauschein.

4.2 Steuergutschrift für Alleinerziehende einführen

Der aktuelle Koalitionsvertrag formuliert die Einführung einer Steuergutschrift für Alleinerziehende. Gerade vor der immer wiederkehrenden und widersprüchlichen Diskussion um eine Steigerung der Erwerbsanreize für Alleinerziehende möchte das ZFF noch mal auf dieses gute und dringend notwendige Vorhaben eingehen: Mit einer Steuergutschrift sollen Alleinerziehende mit geringem Einkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer unterstützt werden. Nach Ansicht des ZFF sollte der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu einer Steuergutschrift weiterentwickelt werden und ist als Abzugsbetrag von der Steuerschuld auszugestalten. Ist die Steuer-schuld geringer als die Steuergutschrift, ist die Differenz auszuführen. Die Steuergutschrift muss aktuell bei mindestens 2.028 Euro im Jahr liegen und sollte dynamisiert werden. Keinesfalls darf die Steuergutschrift kostenneutral ausgestaltet werden, denn das würde zwangsläufig zu einer Umverteilung innerhalb der Gruppe der Allein-erziehenden führen.

Perspektivisch ist zu prüfen, ob Getrennterziehende aufgrund ihrer hohen Umgangs-mehrkosten, da das Kind/die Kinder in zwei Haushalten lebt/leben, ebenfalls mit einer Steuergutschrift unterstützt werden können.

4.3 Familienfreundliche Arbeitswelt und gute Arbeitsbedingungen schaffen

Damit Familien der Spagat zwischen Familie und Beruf besser gelingt, brauchen wir dringend eine familienfreundliche Arbeitswelt, die familiensensible Erwerbsarbeitszeiten ermöglicht. Hierzu zählen Instrumente wie Job-Sharing und flexible Arbeitszeitmodelle durch Arbeitszeitkonten oder Zeitbudgets. Generell sollte die Norm der 40-Stunden-Woche hinterfragt und über eine Reduzierung nachgedacht werden. Wir brauchen eine familienfreundliche Arbeitswelt, in der durch Sorgearbeit unterbrochene Lebensläufe wertgeschätzt und anerkannt werden, damit insbesondere die davon betroffenen Frauen bessere Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt erhalten.

Aber auch die Schließung des Gender Pay Gaps sowie eine finanzielle Aufwertung frauenkonnotierter Berufe ist dringend notwendig.

Auch eine Reform der sogen. Brückenteilzeit ist dringend geboten, damit auch Beschäftigte kleinerer Unternehmen ihre Wochenstunden leichter wieder aufstocken können, wenn es die Lebensumstände wieder erlauben.

4.4 Mehr Anreize für partnerschaftliche Aufteilung von familialer Sorgearbeit

Um die Schieflage zwischen den Geschlechtern im Bereich der unbezahlten Sorgearbeit – Gender Care Gap 44,3% – aufzulösen, brauchen wir eine Umverteilung von Aufgaben zwischen den erwachsenen Familienmitgliedern – sowohl im Bereich der Sorgearbeit als auch im Bereich der Erwerbsarbeit. Eine partnerschaftliche gleichberechtigte Aufteilung in beiden Bereichen ist das, was sich viele Familien wünschen.¹³ Dies kann durch die Einführung der Familienstartzeit gelingen sowie durch die Ausweitung der sogen. Partner*innenmonate im Elterngeld.

4.5 Ausbau Infrastruktur

Gute und ausreichende Kinderbetreuung ist für Familien essentiell, um Vereinbarkeit zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht sind die Stärkung der frühkindlichen Bildung mit der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards nach dem Gute-Kita-Gesetz, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege sowie des Programms „Sprach-Kitas“ ein guter Weg, um Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Insbesondere Alleinerziehenden müssen flexiblere Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden, etwa über den Ausbau ergänzender Kindertagespflege.¹⁴ Wir begrüßen zudem das erneute Bekenntnis zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie den Willen, außerschulische Angebote stärker mit einzubeziehen¹⁵, und fordern deren zügige Umsetzung.

Allerdings können diese guten Initiativen nur zu Erfolg führen, wenn sie auch ausreichend finanziert werden.

Berlin, 20. September 2024

¹³ Vgl. u.a. BMFSFJ „Väterreport 2023“

¹⁴ Vgl. ZFF-Positionspapier „Fifty-Fifty“ (2019), a.a.O., S. 8

¹⁵ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 10